



 [zum Inhalt](#)

Mindestsicherung



LAND
SALZBURG


Sozial

Salzburg hält zusammen!



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten diese Broschüre in den Händen, weil Sie sich informieren wollen und sich dafür interessieren, was und wieviel das Land Salzburg für seine Bürgerinnen und Bürger tut.

Wir möchten mit dieser Broschüre weiterhelfen und über Ansprüche und Voraussetzungen informieren. Sowie einen Überblick geben, welche einmaligen und längerfristigen Hilfen angeboten werden und welche Beratungsstellen in Salzburg für weiterführende Informationen bereitstehen.

Menschen in Salzburg werden durch die Mindestsicherung unterstützt, wenn sie zu niedrige Einkommen beziehen, keine Arbeit haben oder die Wohnungskosten zu hoch sind. Die Mindestsicherung bietet aber nicht nur monatliche Geldleistungen,

sondern spannt auch ein Netz an Beratungsangeboten, kurzfristigen Wohnmöglichkeiten oder Arbeitsprogrammen.

Ich als Sozillandesrat setze mich dafür ein, dass die Mindestsicherung in Salzburg als Start- oder Überbrückungshilfe weiterhin verlässlich einspringt, wenn das eigene Geld nicht (mehr) ausreicht. Die Mindestsicherung sowie unser Sozialsystem sind dazu da auszugleichen, zu unterstützen, ein Netz zu bilden, das auffängt.

Denn: Salzburg hält zusammen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schellhorn', with a stylized flourish at the end.

Dr. Heinrich Schellhorn
Landesrat für Soziales und Pflege

Inhalt

Zielgruppe der Mindestsicherung

Wer darf Mindestsicherung beziehen?	6
Arbeit und Mindestsicherung	7

Leistungen der Mindestsicherung

Mindeststandards	10
Ergänzende Hilfe für den Wohnbedarf	12
Krankenversicherung	13
Weitere Zusatzleistungen	14

Formale Schritte

Antragstellung	16
Rechtsmittel und Kostenersatz	17
Weitere Informationen	18

Vermeidung von Armut

Ziel des Landes Salzburg ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Viele prekäre Lebenslagen wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden über die Sozialversicherung gedeckt, zu der auch die Pensionsversicherung zählt. Kommen die Ansprüche aus der Sozialversicherung nicht oder nicht mehr zum Tragen, greift als zweites soziales Netz die Mindestsicherung (Subsidiarität). Hierfür wurde mit dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (LGBl Nr. 63/2000) im Jahr 2010 die rechtliche Grundlage geschaffen. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz und seinen Maßnahmen die Wiedereingliederung in ein dauerhaftes Erwerbsleben verfolgt, sodass Bezieherinnen und Bezieher ihre Notlage selbständig beenden können.

Überblick

Mit dieser Broschüre wird ein Überblick über die Leistungen, Voraussetzungen und Zugangsmöglichkeiten zur Mindestsicherung gegeben. Auf den hinteren Seiten findet sich eine Vielzahl von Projekten, die Betroffenen beim Übergang in eine selbständig gesicherte Existenz helfen sollen.



Zielgruppe der Mindestsicherung

- Wer darf Mindestsicherung beziehen?
- Arbeit und Mindestsicherung

Wer darf Mindestsicherung beziehen?

6

Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, dürfen Mindestsicherung beziehen. Unter gewissen Voraussetzungen sind dies:

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Staaten, anderen EWR-Staaten und der Schweiz
- Personen, die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt sind
- Asylberechtigte

Anspruchsvoraussetzungen

Die Mindestsicherung wird gewährt, wenn das eigene Einkommen bzw. Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich die hilfesuchende Person darum bemüht, zu ausreichendem Einkommen zu gelangen.

Was gilt als Einkommen?

Zum Einkommen zählen z.B. eine Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen (auch aus dem Ausland). Nicht zum Einkommen zählen die Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeiträge und Pflegegeld.

Wie hoch darf das Vermögen sein?

Wird in einem Haushalt Mindestsicherung bezogen, so darf das gemeinsame Vermögen 4.188,80 Euro (Summe aller Ersparnisse, Schmuck, etc.) nicht übersteigen. Über dieser Grenze liegende Vermögenswerte müssen für die Lebensaufwendungen, welche die Mindestsicherung decken würde, eingesetzt werden. Diese Verpflichtung bezieht sich unter anderem auf Sparbücher, auf Liegenschaften und auf Gegen-

stände, die man zur Deckung der üblichen Lebensbedürfnisse nicht unbedingt braucht. Wer sein Einkommen und sein Vermögen verschweigt, macht sich strafbar.

Wer über den Betrag von 4.188,80 Euro hinaus Vermögen besitzt, hat dies zur Deckung seines Lebensunterhalts und seiner Wohnkosten einzusetzen. Der Anspruch auf Mindestsicherung vermindert sich entsprechend (gilt auch für Haushaltsgemeinschaften). Ausnahmen können sein:

- **Eigentumswohnung/Haus:** Wenn der/die Hilfesuchende darin wohnt, muss die Eigentumswohnung/das Haus vorläufig nicht verwertet werden. Ab dem durchgängigen Bezug von Mindestsicherung über sechs Monate wird für das Land Salzburg ein Pfandrecht zur Sicherstellung der Ersatzforderung ins Grundbuch eingetragen.
- **Auto:** Der Besitz eines angemessenen Autos bleibt unberücksichtigt, wenn es für berufliche Zwecke oder die nötige Mobilität erforderlich ist (Behinderung, keine öffentlichen Verkehrsmittel).

Arbeit und Mindestsicherung

Arbeitsfähige Personen müssen ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Notlage selbständig beenden zu können. Dies ist eine Voraussetzung für den Bezug der Mindestsicherung. Von dieser Verpflichtung sind folgende Personengruppen ausgenommen:

- Männer ab dem 65. LJ, Frauen ab dem 60. LJ (gesetzliches Pensionsantrittsalter)
- Personen mit Kinderbetreuungs-pflichten, sofern das Kind noch nicht 3 Jahre ist und es keine geeignete Kinderbetreuung gibt
- Pflegenden Angehörige von Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern ab Pflegestufe drei
- Personen, die Sterbebegleitung leisten
- Personen, die schwersterkrankte Kinder betreuen
- Personen, die eine Ausbildung oder Schulbildung (nicht Studium) vor dem 18. LJ begonnen haben und zielstrebig verfolgen
- Personen, die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, bleibt ein Teil des erlangten Einkommens bei der Berech-

nung der Mindestsicherung unberücksichtigt. Nicht zum Einkommen zählt ein Freibetrag von 75,40 Euro vom Erwerbseinkommen (bei bis zu 20 Wochenstunden) bzw 150,80 Euro (ab 20 Wochenstunden). Lehrlingen gebührt ein Freibetrag von 150,- Euro, sofern sie mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Sanktionen bei mangelnder Arbeitswilligkeit

Kann ein Antragsteller oder eine Antragstellerin nicht glaubhaft machen, dass er oder sie sich aktiv und zielstrebig um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht, wird die Mindestsicherungsleistung für den Lebensunterhalt gekürzt. Dies gilt auch für Fälle, in denen Angebote für die Wiedereingliederung in ein Erwerbsleben (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen) ausgeschlagen werden.

Die Kürzung erfolgt stufenweise bis zur Hälfte und in schweren Fällen sogar bis zur Gänze. Der Lebensunterhalt etwaiger Angehöriger bleibt von Kürzungen ausgenommen. Ebenso ungekürzt bleibt die Mindestsicherungsleistung für den Wohnbedarf.

Wer berufstätig ist und trotzdem seinen Lebensunterhalt für sich und seine Angehörige nicht bestreiten kann, dem gebührt eine soziale Absicherung.



Leistungen der Mindestsicherung

- Mindeststandards
(Lebensunterhalt, Wohngrundbetrag)
- Ergänzende Hilfe für den Wohnbedarf
(Zusatzleistung)
- Krankenversicherung
- Weitere Zusatzleistungen

Mindeststandards

10

Die Mindestsicherung ist keine Pauschalleistung sondern wird „bedarfsorientiert“ berechnet. Die Höhe richtet sich nach den individuellen Lebensverhältnissen der hilfesuchenden Person.

Zur Berechnung des fiktiven Bedarfs für eine Haushaltsgemeinschaft (Gesamtbedarf) wird auf Mindeststandards zurückgegriffen, die sich am Alter und einem allfälligen Zusammenleben der hilfesuchenden

Person(en) mit anderen orientieren. Ein Großteil des Mindeststandards für Erwachsene (75%) dient der Finanzierung des Lebensunterhalts, der Rest (25%) wird als Wohngrundbetrag angenommen.

Höhe der Mindeststandards

Für Alleinstehende und Alleinerziehende (davon € 628,32 für den Lebensunterhalt, und bis zu € 209,44 Wohngrundbetrag für die Wohnkosten, 12 Mal jährlich)	€ 837,76
Für Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im Haushalt leben (€ 471,24 Lebensunterhalt, und bis zu € 157,08 Wohngrundbetrag für die Wohnkosten, 12 Mal jährlich)	€ 628,32
Für minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern wohnen und für die Familienbeihilfe bezogen wird (für den Lebensunterhalt, 14 Mal jährlich)	€ 175,93

Auf Leistungen in der Höhe des Mindeststandards (Lebensunterhalt und Wohngrundbetrag) besteht insofern ein Anspruch, als der Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder

Vermögen gedeckt werden kann. Der Anspruch auf den Wohngrundbetrag besteht zudem nur in dem Ausmaß, als ihm entsprechende Wohnkosten gegenüberstehen.

Beispiel für die Berechnung des Anspruchs auf Mindestsicherung

Frau Gruber lebt alleine mit ihrer minderjährigen Tochter, für die sie Familienbeihilfe bekommt. Es steht ihr somit der Mindeststandard für Alleinerziehende und der Mindeststandard für minderjährige Kinder zu.

- + **Mindeststandard Alleinerziehende für Lebensunterhalt** € 628,32
- + **Mindeststandard für minderjährige Tochter** € 175,93

Frau Gruber hat ein Einkommen von monatlich 820,- Euro netto. Einkommen vermindert die erforderlichen Leistungen aus der Mindestsicherung und ist daher vom Gesamtbedarf (= Summe der anzuwendenden Mindeststandards) abzuziehen. Da Erwerbstätigen ein Freibetrag zusteht und Frau Gruber mehr als 25 Stunden pro Woche arbeitet, wird nicht das ganze Einkommen in Anrechnung gebracht, vielmehr kann sie einen Freibetrag von 150,80 Euro „behalten“. Er reduziert das anrechenbare Einkommen und erhöht somit die Leistung.

- **anrechenbares Einkommen** von € 669,20
(= Einkommen von € 820,- minus Berufsfreibetrag
(ab 21 Wochenstunden) von € 150,80)

Der Vater zahlt der Tochter monatlich Unterhalt in Höhe von 160,- Euro. Unterhalt wird als Kindeseinkommen gerechnet und reduziert somit den Mindeststandardanteil des Kindes.

- **Unterhalt** von € 160,-

Frau Gruber bezahlt 500,- Euro Miete für ihre Wohnung in Bergheim. Da die Miete somit ihren Wohngrundbetrag (für sie als alleinige Erwachsene 209,44 Euro) übersteigt, hat sie Anspruch auf den vollen Wohngrundbetrag.

- + **Wohngrundbetrag** von € 209,44

Ergebnis:

Frau Gruber hat einen monatlichen Anspruch auf Mindestsicherung in der Höhe von € 184,49.

628,32 €
+ 175,93 €
- 669,20 €
- 160,00 €
+ 209,44 €
184,49 €

Wie auf Seite zwölf gezeigt wird, kann Frau Gruber zusätzlich ergänzende Wohnbeihilfe gewährt werden.

Ergänzende Hilfe für den Wohnbedarf

12

Die Höhe der ergänzenden Wohnbedarfshilfe wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Höhe gewährt. In Salzburg ist diese bezirksweise unterschiedlich.

Angemessen zu wohnen ist ein Grundrecht. Auf die Hilfe für den Wohnbedarf in der Höhe des Wohngrundbetrages besteht ein Rechtsanspruch. Ist der Wohnaufwand höher als der Wohngrundbetrag kann eine ergänzende Wohnbedarfshilfe für angemessene Wohnkosten bis zur Höhe des höchstzulässigen Wohnaufwandes (bezirksweise unterschiedlich) gewährt werden.

Im Beispiel auf der Seite elf beträgt der höchstzulässige Wohnaufwand für die Wohnung von Frau Gruber in Bergheim (Salzburg Umgebung, 2 Personen) 484,- Euro. Da Wohnkosten in der Höhe des Wohngrundbetrages von 209,44 Euro bereits berücksichtigt wurden, kann ihr als ergänzende Hilfe für den Wohnbedarf zusätzlich 274,56 Euro gewährt werden.

Höchstzulässige Wohnkosten im Bundesland Salzburg - in Euro

Person(en)	Stadt Salzburg	Sbg-Umgebung	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell am See	Tamsweg
1	380	380	372	340	360,00	252
2	484	484	407	407	401,50	363
3	637	546	497	462	497,00	420
4	728	592	536	504	560,00	480
5	819	648	576	522	612,00	540
6	910	700	640	580	660,00	600
7	1.001	770	704	638	726,00	660
8	1.092	840	768	696	792,00	720
9	1.183	910	832	754	858,00	780
10	1.274	980	896	812	924,00	840
11	1.365	1.050	960	870	990,00	900
12 oder mehr	1.456	1.120	1.024	982	1.056,00	960

Stand: 12.1. 2016

Krankenversicherung

Wer Mindestsicherung bezieht, ist krankenversichert und erhält damit die benötigten medizinischen Leistungen (z.B. Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente, Therapien). Wer bis zum Bezug der Mindestsicherung noch nicht krankenversichert war, erhält eine e-card zugesandt.

Von der Krankenversicherung wird auch bei Schwangerschaften und Geburten die nötige Hilfe erbracht. Achtung: während des Aufnahme- und Entlassungsmonats wird bei einem stationären Aufenthalt die Mindestsicherung in voller Höhe geleistet. Für weitere Zeiträume wird sie bei Volljährigen auf 12,5 % des Mindeststandards für Alleinstehende (= 104,72 Euro) und bei Minderjährigen auf 8 % (= 67,02 Euro) reduziert.

Wer Mindestsicherung bezieht, hat Anspruch auf die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung.

13



Weitere Zusatzleistungen

14

Für Ausgaben, die aus dem laufenden Haushaltseinkommen schwer gedeckt werden können, gibt es zusätzliche Leistungen. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Hilfe für Sonderbedarfe

Personen, die Mindestsicherung beziehen, können für besondere Ausgaben zusätzliche Geld- oder Sachleistungen bekommen. Hierzu zählen Ausgaben für Kinder, Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum und die Deckung von gesundheitsbedingt erhöhten Lebensunterhaltskosten.

Anträge auf Sonderbedarf können gestellt werden für:

- **Geburt(en).** Für die Erstausrüstung eines Kindes oder mehrerer Kinder im Entbindungsmonat oder im darauf folgenden Monat.
- **Schulmittel.** Zur Anschaffung von Schulmaterial zwischen 1. Juli und 31. Oktober des laufenden Schuljahres.
- **Kinderbetreuung.** Wenn die Erwerbstätigkeit einer Mindestsicherung beziehenden Person eine kostenpflichtige Kinderbetreuung nötig macht.
- **Wohnraum und Hausrat.** Für Übersiedlungskosten, Kautionen, Vertragsabschlusskosten und unbedingt nötigen Hausrat.
- **Erhöhte Lebensunterhaltskosten.** Für Mehrkosten einer krankheitsbedingten besonderen Ernährung.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Als einmalige, nicht rückzahlbare Aushilfe dient die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ der Abwendung einer akuten Verschlechterung der sozialen Situation oder einer Notlage.

Sie wird gewährt um:

- Delogierungen zu vermeiden,
- außergewöhnliche Notsituationen zu beheben,
- die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen zu sichern.

Auf die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gibt es keinen Rechtsanspruch. Der Antrag auf Hilfe in besonderen Lebenslagen ist beim zuständigen Sozialamt (Hauptwohnsitz) zu stellen.

Formale Schritte

- Antragstellung
- Rechtsmittel und Kostenersatz
- Weitere Informationen

Antragstellung

16

Wer Mindestsicherung beziehen will, muss bei den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Magistrats der Stadt Salzburg einen Antrag auf Mindestsicherung einbringen.

Den Hilfesuchenden trifft eine Mitwirkungspflicht. Alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Ändern sich die Vermögens-, Einkommens-, Familien-

oder Wohnverhältnisse, so ist dies dem Sozialamt mitzuteilen. Vereinbarte Termine müssen persönlich oder durch bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt
5020 Salzburg, St. Julien-Straße 20
(Kiesel Gebäude)
(0662) 80 72 - 32 30
sozialamt@stadt-salzburg.at

Flachgau

BH Salzburg-Umgebung - Gruppe Soziales
5020 Salzburg, Karl-Wurmb-Straße 17
(0662) 81 80 - 57 12
bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

BH Hallein - Gruppe Soziales
5400 Hallein, Adolf-Schärf-Platz 2
(062 45) 796 - 60 12
bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

BH St. Johann - Gruppe Soziales
5600 St. Johann,
Hauptstraße 1
(064 12) 61 01 - 62 04
bh-stjohann@salzburg.gv.at

Pinzgau

BH Zell am See - Gruppe Soziales
5700 Zell am See,
Saalfeldnerstraße 10
(065 42) 760 - 67 12
bh-zell@salzburg.gv.at

Lungau

BH Tamsweg - Gruppe Soziales
5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
(064 74) 65 41 - 65 42
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Rechtsmittel und Kostenersatz

Wer gegen die Höhe der ihm zuerkannten Mindestsicherung Einspruch erheben möchte, ergreift ein Rechtsmittel gegen den ihm zugestellten Bescheid. Dieses Rechtsmittel nennt sich „Beschwerde“ und ist binnen vier Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt) einzubringen. Die Entscheidung über dieses Rechtsmittel trifft das Landesverwaltungsgericht Salzburg.

Für Streitigkeiten um Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (= Zusatzleistungen), sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Muss die Leistung zurückbezahlt werden?

Wer z.B. eine Erbschaft antritt, muss innerhalb von drei Jahren Leistungen aus der Mindestsicherung zurückbezahlen. Eine Person, die wegen Angabe falscher Tatsachen zu Unrecht Leistungen aus der Mindestsicherung bezogen hat, macht sich nicht nur strafbar (Geldstrafe von bis zu 3.000,- Euro), sondern muss diese auch zurückbezahlen. Im Falle des Ablebens einer Person, die aufgrund falscher Angaben Leistungen bezogen hat, geht die Pflicht zur Rück-

erstattung der Leistungen auf den Nachlass über.

Unter gewissen Umständen können auch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte zum Kostenersatz herangezogen werden. Der Staat darf sich jedoch gegenüber Dritten nur insofern schadlos halten, als deren wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Wer sich bei der Bemessung der Mindestsicherung ungerecht behandelt fühlt, kann gegen die Bescheide des Sozialamtes Beschwerde einlegen. Umgekehrt muss zu Unrecht bezogene Mindestsicherung zurückbezahlt werden.

17



Weitere Informationen

im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

18

Informations- Beratungs- und Betreuungsstellen

Bewohnerservice Bolaring
Salzburg, Norbert-Brüll-Straße 30
(0662) 42 85 79

Caritas Salzburg - BASO
Salzburg
Ferdinand-Porsche-Str. 6
(0662) 87 12 40

Evangelische Pfarrgemeinde
Salzburg, Schwarzstraße 25
(0662) 87 44 45

Frauenhilfe Salzburg
Salzburg, Franziskanergasse 5a
(0662) 84 09 00

Frauentreffpunkt Salzburg
Salzburg, Strubergasse 26
(0662) 87 54 98

Schuldenberatung Salzburg
Salzburg, Alpenstraße 48
(0662) 87 99 01
St. Johann i. Pg. (064 12) 71 87
Tamsweg (064 12) 71 87
Zell am See (055 42) 20 320

Soziale Arbeit GmbH -
Salzburg, Breitenfelderstr. 49/2
Hallein, Bahnhofstraße 10
St. Johann, Prof.-Pöschl-Weg 5a
Tamsweg, Postplatz 4
Zell am See, Ebenbergstraße 1
Alle unter: (0662) 87 46 90

Sozialzentrum Harmogana
Salzburg, Aribonenstraße 2
(0662) 43 30 86 0

Telefonseelsorge Salzburg
Salzburg
(0662) 62 77 03

Verein Neustart
(0662) 65 04 36
- DW 213 (Stadt Salzburg)
- DW 301 (Zell am See)
- DW 110 (St. Johann)

Verein Neustart - Saftladen
Salzburg
Schallmooser Hauptstr. 38
(0662) 65 04 36

Volkshilfe Salzburg - Per Consult
Salzburg
Innsbrucker Bundesstr. 37
(0662) 42 39 39

Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

Der Einstieg in ein Arbeitsprojekt erfolgt zumeist über das **Arbeitsmarktservice Salzburg**
Auerspergstraße 67
(0662) 88 83

Halleiner Arbeitsinitiative
Hallein, Neualmerstraße 33
(062 45) 87 4 56

Pongauer Arbeitsprojekt
Schwarzach i. Pg.,
Brauhausgasse 14
(064 15) 59 5 80

Soziale Arbeit GmbH
Salzburg, Breitenfelderstr. 49/3
(0662) 87 14 00

Soziale Arbeit GmbH - JOP 21
Zell am See, Flugplatzstraße 34
(065 42) 53 3 27

**Soziale Arbeit GmbH -
Lebensarbeit**
Salzburg, Teisenberggasse 25
(0662) 42 38 48

**Soziale Arbeit GmbH -
TAO Mode Circel**
Salzburg, Teisenberggasse 25
(0662) 44 15 87

**Soziale Arbeit GmbH -
Schmankerl**
Salzburg, Glockengasse 10
(0662) 87 61 44 - 41

Straßenzeitung Apropos
Salzburg, Glockengasse 10
(0662) 87 07 95

Verein Velorep
Salzburg
Münchner Bundesstraße 4
(0662) 44 40 80

Verein WABE
Salzburg, Kirchenstraße 43a
(0662) 45 34 49

Als zusätzliches Angebot gibt es die Clearingstelle. Mit Hilfe einer umfassenden Begutachtung wird geklärt, ob bei MindestsicherungsbezieherInnen eine Arbeitsfähigkeit vorliegt. Der Einstieg erfolgt über die Sozialämter (s.S. 16).

**FAB - Verein zur Förderung von
Arbeit und Beschäftigung
Clearingstelle**
Salzburg, Schillerstraße 25
(0662) 88 24 64 - 21 04

Mehr Informationen und weitere Arbeits- und Beschäftigungsprojekte finden Sie unter:
www.plattformsalzburg.at

Wohnungslosen- versorgung und Wohnprojekte

Wohnungslosenversorgung
In Notschlafstellen finden wohnungs- und obdachlose erwachsene Menschen einen geschützten Schlafplatz.

Caritas Salzburg - Notschlafstelle
Salzburg, Hellbrunnerstraße 13a
(0662) 62 97 86

**Soziale Arbeit GmbH -
Pension Torwirt**
Salzburg, Glockengasse 10
(0662) 87 39 94

**Soziale Arbeit GmbH -
Winternotschlafstelle**
(nur von Mitte November bis
Ende März)
Salzburg, Linzergasse 72/1
(0662) 87 39 94 - 45

Wohnprojekte
Nachfolgende Projekte unterstützen mit teils intensiver und mehrstufiger Betreuung die Integration in den Wohnraum und die selbstständige Lebensführung.

**Soziale Arbeit GmbH -
Betreutes Wohnen**
Salzburg, Breitenfelderstr. 49/2
(0662) 87 39 94

**Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
„Housing First“**
Salzburg, Faberstraße 2c
0676 87 42 31 17



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales/Referat Soziale Absicherung und
Eingliederung (vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA)

Grafik: HG-Crossmedia/Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg

Fotos: fotolia.com

Auflage: August 2016

 [zum Inhalt](#)

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information.
Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der
gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/
Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen
und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können
keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



**LAND
SALZBURG**

Sozial